

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 176

ausgegeben am 18. August 2004

Gesetz

vom 18. Juni 2004

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz), LGBL 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20 Abs. 1

1) Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder Finanzgesellschaft betrauten Personen dürfen nicht der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören.

Überschrift vor Art. 30

4. Aufsichtsabgaben und Gebühren

Art. 30

Grundsatz

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Art. 31

Organisation und Durchführung

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die Finanzmarktaufsicht (FMA);
- b) die Revisionsstellen;
- c) das Landgericht.

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

Aufgehoben

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. a und e sowie Abs. 7

3) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung, der Entzug sowie der Widerruf von Bewilligungen;
- e) die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach Art. 63 Abs. 3.

7) Aufgehoben

Art. 65

Aufgehoben

II.

Änderung der Bezeichnungen

1) In Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 3, Art. 7 Abs. 4 und 5, Art. 8 Abs. 3, Art. 11 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Abs. 4 und 5, Art. 29, Art. 30o Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 37 Abs. 1 sowie Art. 63 Abs. 3 Einleitungssatz wird die Bezeichnung "Regierung" durch die Bezeichnung "FMA" ersetzt.

2) In Art. 10 Abs. 7, Art. 16 Abs. 4, Art. 17 Abs. 2 und 4 Einleitungssatz, Art. 20 Abs. 4, Art. 21 Abs. 3, Art. 22 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 3, Art. 26a Abs. 1, Art. 28 Abs. 3 und 6, Art. 30a Abs. 1, 3 und 4, Art. 30b Abs. 1, 3, 4 Einleitungssatz, Abs. 6, 7 und 8, Art. 30c Abs. 1 und 2, Art. 30d Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 Bst. f sowie Abs. 4, 6, 7 und 8, Art. 30e Abs. 2 Bst. f, Abs. 3 und 4, Art. 30f Abs. 3, Art. 30g Abs. 1, 3, 4, 5 und 6, Art. 30h Abs. 1, 2 und 3, Art. 30k Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, Art. 30l, Art. 30m, Art. 30n Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7, Art. 30o Abs. 2 Bst. c und Abs. 3, Überschrift vor Art. 35, Art. 35 Abs. 1, 2 Einleitungssatz, 4, 5 und 6, Art. 36a Abs. 1, 2, 6 und 7, Art. 37 Abs. 5, Art. 38 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1 und 2, Art. 41a Abs. 4 und 6, Art. 41b Abs. 3 und 4, Art. 41d Abs. 2, Art. 41e Abs. 2, 5 und 6, Art. 43 Abs. 1 und 3, Art. 49 Abs. 1, Art. 54 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 sowie in Art. 63 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Bst. e und Abs. 3 Bst. b, d und e wird die Bezeichnung "Amt für Finanzdienstleistungen" durch die Bezeichnung "FMA", in der jeweilig grammatikalisch richtigen Form, ersetzt.

3) In Art. 36 Abs. 1 und 4 wird die Bezeichnung "Regierung oder das Amt für Finanzdienstleistungen", in Art. 36 Abs. 3 die Bezeichnung "Regierung und das Amt für Finanzdienstleistungen" durch die Bezeichnung "FMA", in der jeweilig grammatikalisch richtigen Form, ersetzt.

4) In Art. 62 Abs. 1 und 2 wird die Bezeichnung "Regierung" durch die Bezeichnung "FMA-Beschwerdekommision" ersetzt.

5) In Art. 63 Abs. 1 Bst. a wird die Bezeichnung "Mitglied der Bankenkommision" durch die Bezeichnung "Mitglied der FMA-Beschwerdekommision" ersetzt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef